

# RS OGH 1988/11/15 4Ob76/88, 4Ob101/93, 4Ob55/94, 4Ob108/94, 4Ob337/97f, 4Ob63/98p, 7Ob370/98g, 6Ob43

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1988

## Norm

UrhG §87 Abs1

## Rechtssatz

Auch eine Verletzung von Bestimmungen des UrhG verpflichtet grundsätzlich nur unter den allgemeinen Voraussetzungen (§§ 1293 ff ABGB) zum Schadenersatz; der Geschädigte muss daher auch hier - abgesehen von der Verursachung durch den Schädiger und im Regelfall (§ 1296 ABGB) auch dessen Verschulden - seinen Schaden (hier: Vermögensschaden) behaupten und nachweisen. Nur der Umfang der Ersatzpflicht wird durch § 87 Abs 1 UrhG - abweichend von den allgemeinen Vorschriften des ABGB (§ 1324) - dahin erweitert, dass ohne Rücksicht auf den Verschuldensgrad, also auch bei bloß leicht fahrlässigem Verhalten, stets auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 76/88  
Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 76/88  
Veröff: SZ 61/245 = WBI 1989,251 = GRURInt 1990,327 = MR 1989,99 (M Walter)
- 4 Ob 101/93  
Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 101/93  
Veröff: SZ 66/122
- 4 Ob 55/94  
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 55/94  
nur: Nur der Umfang der Ersatzpflicht wird durch § 87 Abs 1 UrhG - abweichend von den allgemeinen Vorschriften des ABGB (§ 1324) - dahin erweitert, dass ohne Rücksicht auf den Verschuldensgrad, also auch bei bloß leicht fahrlässigem Verhalten, stets auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. (T1)
- 4 Ob 108/94  
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 108/94  
Auch
- 4 Ob 337/97f  
Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 337/97f  
Auch; nur: Auch eine Verletzung von Bestimmungen des UrhG verpflichtet grundsätzlich nur unter den

allgemeinen Voraussetzungen (§§ 1293 ff ABGB) zum Schadenersatz; der Geschädigte muss daher auch hier - abgesehen von der Verursachung durch den Schädiger und im Regelfall (§ 1296 ABGB) auch dessen Verschulden - seinen Schaden (hier: Vermögensschaden) behaupten und nachweisen. (T2)

- 4 Ob 63/98p

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p

Auch; nur T2; Veröff: SZ 71/92

- 7 Ob 370/98g

Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 370/98g

- 6 Ob 43/08d

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 43/08d

Auch; nur T2

- 4 Ob 153/11w

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 153/11w

Vgl; Beisatz: Der Anspruch nach den §§ 6 ff MedienG ist verschuldensunabhängig und betraglich begrenzt; bei der Bemessung ist auch auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Hingegen besteht der Anspruch nach § 87 Abs 2 UrhG nur bei Verschulden, die Haftung ist betraglich nicht begrenzt, und bei der Bemessung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beklagten nicht zu berücksichtigen. Zudem geht der Anspruch nach § 87 Abs 2 UrhG über die erlittene Kränkung hinaus, er erfasst insbesondere auch (äußere) Persönlichkeitsschäden wie die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Rufs und des sozialen Ansehens. (T3); Beisatz: Der Grad des Verschuldens kann bei der Bestimmung der Höhe des Ersatzanspruches bedeutsam sein. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077360

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.04.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)